

**Verbandsatzung
des Zweckverbandes
Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach
vom 27.11.2007**

Auf der Grundlage der §§ 26, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz – Reichenbach am 29.09.2017 die folgende 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 27.11.2007 in der Fassung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.02.2015 beschlossen:

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat innerhalb des Verbandsgebietes (das sich aus der Anlage der Satzung ergibt) die Aufgabe
 - a) Der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetz (SächsWG)
 - b) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten. Er ist berechtigt, für seine Leistungen bei den Anschlussberechtigten Entgelte zu erheben. Er ist auch berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen. Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder abzugeben, die selbst in einem Versorgungsverhältnis zu ihren Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten stehen. Der Zweckverband erlässt zur näheren Regelung des Anschluss- und Versorgungsverhältnisses eine Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung sowie privatrechtliche Versorgungsbedingungen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur wirtschaftlichen Optimierung bei der Erfüllung seiner Aufgaben an Unternehmen in Privatrechtsform beteiligen (§§ 95 ff. SächsGemO) oder sich direkt privater Dritter bedienen.

- (4) Die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderliche Nutzung der gemeindlichen Grundstücke, Straßen, Wege und Plätze wird durch die Mitgliedsgemeinden unentgeltlich gestattet. Der Zweckverband kann diese Rechte durch gesonderte Vereinbarung zur Ausübung auf Dritte übertragen.

§ 2 – Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind

- die Stadt Ostritz
- die Stadt Reichenbach
- die Stadt Bernstadt auf dem Eigen nur mit dem Ortsteil Dittersbach auf dem Eigen
- die Gemeinde Schönau-Berzdorf auf dem Eigen und
- die Gemeinde Markersdorf

- (2) Weitere Mitgliedsgemeinden können aufgenommen werden. Sie sind nach vorheriger näherer Vereinbarung grundsätzlich so zu stellen, als ob sie bereits bei Gründung des Zweckverbandes Mitglied geworden wären.

§ 3 – Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach“
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Reichenbach.

Zweiter Abschnitt – Verfassung und Verwaltung

§ 4 – Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechtes

- (1) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten.
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Aufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden in den Zweckverband gemäß § 2 Abs. 2 entscheidet die Verbandsversammlung vor der Neuaufnahme über die zukünftige Stimmenverteilung.

§ 6 – Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bestimmt die Grundsätze und Richtlinien für die dem Zweckverband nach dieser Verbandssatzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere zu beschließen über:
 1. Änderungen der Verbandsatzung;
 2. Änderungen der Verbandsaufgaben;
 3. Satzungen und privatrechtliche Versorgungsbedingungen, deren Erlass zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich werden;
 4. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter;
 6. die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers, die Einstellung und Entlassung von hauptamtlich Bediensteten im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden;
 7. den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung eines Vertrages zur dauerhaften Durchführung von Arbeiten durch Dritte mit einer Laufzeit von über einem Jahr oder durch welche die Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes auf Dritte ganz oder teilweise übertragen wird;
 8. über den Beitritt zu Verbänden und Vereinigungen;
 9. die Entsendung und Benennung von Vertretern des Zweckverbandes in Gremien Dritter, insbesondere bei Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbandes oder bei Verbänden und Vereinigungen, deren Mitglied der Zweckverband ist oder wird. Der Verbandsvorsitzende nimmt die Vertretung des Zweckverbandes in den Gremien wahr, solange die Verbandsversammlung keinen anderen zulässigen Beschluss fasst.
 10. die jährliche Haushaltsatzung mit dem Wirtschaftsplan;
 11. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, Verwendung des Jahresgewinn bzw. Behandlung des Jahresverlustes;
 12. die Bestimmung eines Abschlussprüfers i. S. d. §§ 47 Absatz 2, 5 Absatz 3 SächsKomZG i.V.m. § 18 SächsEigBG und §§ 103 ff. SächsGemO zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
 13. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen, soweit diese den Betrag von 20 T€ im Einzelfall übersteigen;
 14. Festsetzung öffentlicher Abgaben;
 15. Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehn des Verbandes, die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes;
 16. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte;
 17. Anträge auf Stundungen, Erlasse und Niederschlagung von Forderungen des Verbandes sowie Abschluss von Vergleichen und Entscheidungen über Forderungsabschreibungen ab einem Wert von 20 T€;

18. Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung bzw. ab einem Streitwert von 20 T€;
19. Das Wasserversorgungskonzept und seine Änderung;
20. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
21. Das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
22. Die Auflösung des Verbandes;
23. Angelegenheiten, über die Kraft Gesetz zu beschließen ist.

§ 7 – Sitzungen und Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlungen nach Bedarf, mindestens jedoch in jedem Jahr einmal, zur Sitzung ein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat ferner die Verbandsversammlung einzuberufen auf Antrag von mindestens zwei Verbandsmitgliedern.
- (3) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu geben. In eiligen Fällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.
- (5) Außer den ordentlichen Vertretern der Mitglieder können auch die Stellvertreter an den Verbandsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters tritt dessen Stellvertreter in die Rechte des ordentlichen Vertreters ein.
- (6) Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordern. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.

§ 8 – Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß berufenen Sitzung beschließen; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl vertreten und stimmberechtigt ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist. Beschlüsse werden vom Verbandsvorsitzenden unterzeichnet.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei

Vertretern, die an der Verbandsversammlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterschreiben. Sie soll innerhalb eines Monats den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Verbandsvorsitzenden Beschlüsse auch im Wege des Umlaufverfahrens gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied dem Verfahren unverzüglich widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn von mindestens mehr als der Hälfte der Verbandsmitglieder Erklärungen in schriftlicher Form vorliegen.

§ 9 – Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor, beruft die Verbandsversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Verbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich.
- (2) Ist die Geschäftsführung mit Erklärungen verbunden, die den Zweckverband verpflichten, so bedürfen sie der Schriftform und sie sind vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Hiervon ausgenommen sind jedoch die in § 60 Abs. 4 SächsGemO genannten Fälle.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ihm sonst durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

§ 10 – Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Verband beschäftigt kein hauptamtliches Personal.
- (2) Die Verwaltung des Zweckverbandes erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern oder laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung des betroffenen Verbandsmitglieds dessen Bediensteten übertragen. Er kann sich aber auch zur Aufgabenerledigung Dritter bedienen.

Dritter Abschnitt – Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

§ 12 – Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung seiner Anlagen bzw. durch deren Bewirtschaftung und Betriebsführung durch Dritte entsteht, durch Entgelte. Der Zweckverband wird mit dem Ziel der Kostendeckung privatrechtliche Entgelte für die Wasserversorgung und damit zusammenhängende Aufgaben regeln.
- (2) Reichen Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus oder ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte nicht vertretbar, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage kann auch nicht entgeltfähige Aufwendungen einbeziehen. Maßstab für die Berechnung der Umlagen sind die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgebend ist nach § 125 Satz 1 SächsGemO ermittelte Einwohnerzahl. Unterliegt ein Verbandsmitglied nicht mit sämtlichen Ortsteilen der Aufgabenhoheit des Zweckverbandes, so werden bei der Ermittlung der Umlage nur jene Einwohner herangezogen, welche in den der Aufgabenhoheit des Zweckverbandes unterliegenden Ortsteilen als Einwohner erfasst sind.

Vierter Abschnitt – Sonstiges

§ 13 – Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern

- ‚Pließnitzkurier‘ (Stadt Bernstadt),
- ‚Heimatrundschau‘ (Stadt Reichenbach und Gemeinde Sohland),
- ‚Der Schöpsbote‘ (Gemeinde Markersdorf),
- ‚Der Ostritzer Standtanzeiger‘ (Stadt Ostritz)
- ‚Dorfecho‘ (Gemeinde Schönau-Berzdorf).

§ 14 – Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbandes nach dem zuletzt maßgebenden Umlageschlüssel auf die Verbandsmitglieder verteilt.

- (3) Für das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Mit dem Ausscheiden sind die im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt oder entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Beiträge, Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte sind vom Zweckverband dem ausscheidenden Verbandsmitglied anteilig zu erstatten. Im übrigen hat das ausscheidende Mitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt unmittelbar entstehen, insbesondere für den durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagen zu teilen, dies gilt auch für die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in den Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- (5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

§ 15 – Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz – Reichenbach vom 27.11.2007 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 13 SächsKomZG im Sächsischen Amtsblatt.

Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach (ZVOR)

Lange

Verbandsvorsitzender

ausgefertigt am 10.02.2015

Lange

Verbandsvorsitzender

Veröffentlichung am 09.04.2015 im Sächsisches Amtsblatt

Bekanntmachungsvermerk

(Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO)

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannter Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.